

SCHLICHTUNGSRAT

BESCHLUSS vom 7. August 2023

Zusammensetzung des Schlichtungsrates :

BEISSEL Gilbert (Union) / FISCH Claude (Lénger) / FRANCK Jean-Luc (Kordall) / HURT Carlo (Bäerdref) / RAUCHS Claude (Bartreng) / STYR Alain (Leideleng) / THORN Christian (Féngg) / WEIDES Marc (Bech) / WELTER André (Cado) / WILTZIUS Alain (Scheierbiereg)

Sekretär-Koordinator : GONDERINGER Camille

1. Der Schlichtungsrat (SchR) ist vom Verein DT Mondorf mit einem Fall befasst worden, der die 1. Mannschaft 'Seniors' des DT Mondorf (DT-MO) in der MM SEN (NL3) betrifft. Da die Mannschaft Mondorf 1 für die Teilrunde 1 Saison 2023-2024 in derselben Spielgruppe eingestuft ist als die Mannschaften Bartreng 1 und Cado 1, dürfen Claude RAUCHS und André WELTER - gemäß den Bestimmungen unter (b) von Art. 1.1.202. - im vorliegenden Fall nicht an den Abstimmungen des SchR teilnehmen.

2. Als Stimmberechtigte im vorliegenden Fall hat der Sekretär-Koordinator per Los die folgenden Mitglieder des SchR bestimmt :

BEISSEL Gilbert (Union) / FISCH Claude (Lénger) / STYR Alain (Leideleng) / WEIDES Marc (Bech) / WILTZIUS Alain (Scheierbiereg)

3. Die stimmberechtigten Mitglieder des SchR haben sich auf WILTZIUS Alain als amtierenden Präsidenten des SchR für den vorliegenden Fall geeinigt.

4. Erläuterung des vorliegenden Falls

Der DT-MO hat eine Sondergenehmigung beantragt, um – abweichend zu der Bestimmung unter c) von Art. 5.3.351.1. der RGLM – in der Saison 2023-2024 in seiner 1. Mannschaft in der MM SEN drei Spieler einsetzen zu dürfen (namentlich BLAISE Christophe, MECHOUET Karim und KOCH Julia, sowie VILLENEUVE Vincent als Ersatz, wenn einer der drei vorgenannten Spieler nicht einsatzfähig sein sollte), die weder dazu berechtigt sind, an den Individuellen Landesmeisterschaften teilzunehmen, noch als 'Vereinsintegrierte Spieler' im Sinn der vorher erwähnten Bestimmung gelten. Der DT-MO hat diesen Antrag insbesondere damit begründet, dass seine 'ausländischen' Spieler bereits alle vier Mitglieder des Vereins waren, bevor der FLTT-Kongress am 3. Juli 2023 eine Neueinteilung der NL, und insbesondere der NL3 der MM SEN beschlossen hat, wodurch die Mannschaft Mondorf 1 'Seniors' nachträglich aus der PROM in die NL3 aufgestiegen bzw. nachgerückt ist. Da die vorerwähnte Bestimmung c) von Art. 5.3.351.1. nur in der NL, nicht jedoch in der RL bzw. in der PROM anwendbar ist, hätte der Verein Mondorf, wäre die Mannschaft Mondorf 1 in der PROM verblieben, dort alle vier vorgenannten Spieler zusammen in dieser Mannschaft einsetzen dürfen.

5. Nach (a) eingehender Untersuchung aller Aspekte des vorliegenden Falls bzw. Antrags, nach (b) Einsicht in das Dossier eines quasi identisch gelagerten Falles, in dem der SchR vor einem Jahr hatte befinden müssen, unter (c) Berücksichtigung des grundlegenden Rechtsprinzips, dass durch das Inkrafttreten einer neuen (gesetzlichen oder reglementarischen) Bestimmung einer hiervon betroffenen Person (rückwirkend) keine Nachteile hinsichtlich ihrer vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmung erworbenen bzw. angestammten Rechte entstehen dürfen, sowie nach (d) angepasster Beratung, stellt der SchR fest :

- dass der Spieler Karim MECHOUET seit 2018 bzw. seit fünf Saisons ununterbrochen beim Verein Mondorf lizenziert ist und seither in quasi allen Spielen der MM SEN in der 1. Mannschaft SEN des DT-MO mitgespielt hat, und ihm demnach nur noch eine Saison fehlt, um den Status des 'Vereinsintegrierten Spielers' zu erreichen;
- dass auch die Spieler BLAISE Christophe und VILLENEUVE Vincent seit ihrem Beitritt zum DT-MO (2021 bzw. 2022) an quasi allen seither angefallenen Spieltagen für den DT-MO an der MM SEN teilgenommen haben und dass in der Saison 2022-2023 die drei Spieler MECHOUET, VILLENEUVE und BLAISE generell immer zusammen in der 1. Mannschaft SEN des DT-MO aufgestellt bzw. eingesetzt worden sind;
- dass zu jenem Zeitpunkt, wo der DT-MO seine (neue) Spielerin Julia KOCH verpflichtet und bei der FLTT zwecks Lizenzierung gemeldet hat (am 26. Mai 2023) die Bestimmung unter c) von Art. 5.3.351.1. der RGLM für die 1. Mannschaft SEN des DT-MO nicht anwendbar war, da diese Mannschaft laut jener für sie maßgebenden Abschlusstabelle der Saison 2022-2023 für die Saison 2023-2024 'nur' in die PROM der MM SEN eingestuft werden sollte;
- dass der DT-MO im Mai 2023 weder wissen konnte, dass der CD dem Kongress eine Neueinteilung der NL der MM SEN vorschlagen würde, noch dass seine 1. Mannschaft 'Seniors' durch eine solche Neueinteilung nachträglich aus der PROM in die NL3 nachrücken würde, in welcher die Bestimmung unter c) von Art. 5.3.351.1. der RGLM Anwendung finden würde.

6. Angesichts all jener in 5. erwähnten Feststellungen beschließen die Mitglieder des SchR einstimmig (= mit 5:0 Stimmen) wie folgt :

Dem Verein DT Mondorf wird die Sondergenehmigung erteilt, abweichend zu der Bestimmung unter c) von Art. 5.3.351.1. der RGLM, in der Saison 2023-2024 in jedem Mannschaftsspiel der MM SEN Spiel in seiner 1. Mannschaft die drei Spieler BLAISE Christophe, MECHOUET Karim und KOCH Julia gleichzeitig einsetzen zu dürfen, wobei der Spieler VILLENEUVE Vincent (Klassement A3) immer einen der gleich klassierten Spieler BLAISE Christophe (A3) bzw. Julia KOCH (A3) bei deren Abwesenheit (ggf.) ersetzen darf.

7. Da sich die in 2022 und 2023 ergebene Situation auch in den Folgejahren mehr oder weniger regelmäßig wieder ergeben können, empfiehlt der SchR dem CD, dem nächsten Kongress einen Zusatz zu der Bestimmung unter c) von Art. 5.3.351.1. der RGLM vorzulegen, gemäß dem der CD - bei eindeutiger Sachlage - die Vollmacht erhalten sollte, jene nun zweimal vom SchR erteilte Ausnahmegenehmigung direkt, d.h. ohne Intervention des SchR, erteilen zu können, dies jedoch für maximal eine bzw. die nächstfolgende Saison. Sollte von einem Verein eine Ausnahmegenehmigung über eine Saison hinaus beantragt werden, so soll hierüber dann jedoch nur der SchR entscheiden dürfen.
